# **Reglement zum Energiebonus**



Entwurf 15.11.2022 Gemeinderat am 22. November 2022 Urversammlung am 15. Dezember 2022

Durch den Staatsrat noch nicht homologiert!



# **INHALTSVERZEICHNIS**

1.Titel	Vorbem	erkung	3		
2.Titel	Grundsätze				
	Art. 1	Ziel und Zweck	3		
	Art. 2	Kumulation von Beiträgen	4		
	Art. 3	<u> </u>	4		
3.Titel	Dämmung der Gebäudehülle				
	Art. 4	Innen- und Aussendämmung	4		
	Art. 5	Berechtigung	5		
	Art. 6	Zeitdauer und Maximalbetrag	5		
4.Titel	Installation von Sonnenkollektoren/Photovoltaikanlagen				
	Art. 7	Berechtigung	5		
	Art. 8	Beitragssätze	5		
	Art. 9	Maximalbeiträge	6		
5.Titel	Energie- Gebäudeanalyse (GEAK-Plus)				
	Art. 10	Beitrag	6		
	Art. 11	Berechtigung	7		
6.Titel	Ausführung der Arbeiten				
	Art. 12	Vorgaben	7		
7.Titel	Verfahrensablauf				
	Art. 13	Eingabe	8		
	Art. 14	Prüfung und Entscheid	8		
	Art. 15	Auszahlung Beiträge	8		
	Art. 16	Beitrag «à fonds perdu»	9		
8.Titel	Finanzierung				
	Art. 17	Förderbeiträge im Gesamtbudget	9		
9.Titel	Rechtsmittel				
	Art. 18	Einsprache und Beschwerde	10		
10.Titel	Schlussbestimmungen				
	Art. 19	Übergangsregelung	10		
11. Titel	Inkrafttr	reten	10		



# **Reglement zum Energiebonus**

Die Urversammlung der Gemeinde Leuk

beschliesst in Berücksichtigung folgender gesetzlicher Grundlagen:

Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV; GS-VS 101.1), Stand 01.11.2020

Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG; GS-VS 175.1), Stand 01.05.2021

Kantonales Energiegesetz (KEnG; GS-VS 730.01) vom 15. Januar 2004

Gesetz über die Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege (VVRG; GS-VS 172.6)

und auf Antrag des Gemeinderates

### 1. Vorbemerkung

Die Gemeinde Leuk fördert seit dem Jahre 2005 aktiv ein energieeffizientes Bauen mit entsprechenden Förderbeiträgen.

Bisher war der Grundsatz der Förderung von energetischen Massnahmen im Reglement über die Sanierung von Wohnbauten (09. Dezember 2015) geregelt, mit entsprechenden Richtlinien zum Energiebonus.

Neu bildet der Zuspruch von Energieförderbeiträgen ein selbstständiges Reglement.

### 2. Grundsätze

#### Art. 1 Ziel und Zweck

<sup>1</sup>Die Gemeinde Leuk will einen nachhaltigen Beitrag zur Minimierung des Energieverbrauchs leisten. Sie fördert mit einem Energiebonus die energetische Erneuerung von Gebäudehüllen, insbesondere durch:

a) Wärmedämmung gegen Aussenklima und Erdreich.

<sup>2</sup>Subsidiär unterstützt sie:

- a) die Installation von thermischen und photovoltaischen Sonnenkollektoren;
- b) die Erstellung einer Gebäudeanalyse (GEAK).

#### Art. 2 Kumulation von Beiträgen

<sup>1</sup>Es besteht kein Anrecht auf Kumulierung von Gemeindebeiträgen aus vorliegendem Reglement (energetischen Massnahmen) und Beiträgen aus dem Reglement über die Sanierung von Wohnbauten.

<sup>2</sup>Mit gleichen Investitionskosten können nicht mehrere Förderbeiträge beantragt werden.

#### Art. 3 Beitragsempfänger

Berechtigte Leistungsempfänger sind, unabhängig vom Wohnsitz bzw. Sitz, die natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, welche Eigentümer eines Gebäudes auf Gebiet der Gemeinde Leuk sind.

# 3. Dämmung der Gebäudehülle

#### Art. 4 Innen- und Aussendämmung

<sup>1</sup>Mit dem Einbau einer Wärmedämmung von Wänden und Dach oder Wänden und Boden gegen das Erdreich, werden beheizte Innenräume eines Gebäudes besser gegen das Aussenklima geschützt.

### Art. 5 Berechtigung und Beitragssätze

<sup>1</sup>Beitragsberechtigt sind alle bestehenden Gebäude, die vor dem Jahre 2000 erbaut wurden, mit Ausnahme der Zweit- und Ferienwohnungen.

<sup>2</sup>Der Förderbeitrag wird durch den Gemeinderat festgelegt und er kann jährlich angepasst werden. Der aktuelle Fördersatz ist dem <u>Anhang 1</u> zu entnehmen.

<sup>3</sup>Förderberechtigt sind nur bereits im Ausgangszustand beheizte Gebäudeteile. Neue Auf – und Anbauten sowie Aufstockungen sind <u>nicht</u> förderberechtigt.

<sup>4</sup>Für geschützte Bauten oder Bauteile können gegen Nachweis, dass die geforderten U-Werte nicht realisierbar sind, Erleichterungen gewährt werden.

«Geschützt» heisst;

- Bestandteil der Inventare des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden und in diesen Inventaren als «von nationaler» oder «von regionaler» Bedeutung eingetragen.
- von einer Behörde als «geschützt» definiert (Baubehörde, Orts- und Stadtbildkommission)

<sup>5</sup>Nicht subventioniert werden:

- Der Wechsel von Fenstern
- Die Dämmung gegen unbeheizte Räume (Estrichboden, Kellerdecke)

#### Art. 6 Zeitdauer und Maximalbeitrag

<sup>1</sup>Innerhalb eines Zeitrahmens von 30 Jahren können – je nach Anzahl Einheiten im Gebäude – höchstens folgende maximale Beiträge gewährt werden:

Einheiten pro Gebäude	1	2	3	ab 4
Maximaler Beitrag in CHF	5'000	4'500	4'000	3'500

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Für die maximale Beitragsberechnung werden sämtliche Wohneinheiten im Gebäude angerechnet, nicht nur jene, für die ein Gesuch eingereicht wurde.

# 4. Installation von Sonnenkollektoren/Photovoltaikanlagen

# Art. 7 Berechtigung

<sup>1</sup>Beitragsberechtigt sind alle neuen thermischen und neuen photovoltaischen Sonnenkollektoren von bestehenden oder neuen Gebäuden, einschliesslich Ferienhäusern (Zweitwohnungen). Der Ersatz oder die Erweiterung von Anlagen wird nicht unterstützt.

<sup>2</sup>Anlagen zur Erfüllung von gesetzlichen Vorschriften sind nicht förderberechtigt.

#### Art. 8 Beitragssätze

<sup>1</sup>Innerhalb eines Zeitraums von 25 Jahren kann für thermische Sonnenkollektoren ein Beitrag von CHF 400.- pro m2 Kollektorenfläche gewährt werden.

<sup>2</sup>Für Photovoltaikanlagen wird ein Beitrag von CHF 100.- pro kWp Leistung gewährt.

Für Industrie- und Gewerbebauten gelten folgende Ansätze

-Thermische Sonnenkollektoren: CHF 15.- pro m2 Kollektorenfläche

-Photovoltaikanlagen: CHF 5.- pro kWp Leistung

### Art. 9 Maximalbeiträge

<sup>1</sup>Es gelten folgende Maximalbeiträge:

Einheiten pro Gebäude	1	2	3	ab 4	Ge- werbe
Therm. Sonnenkollektoren Maximaler Beitrag	3'000	2'600	2'400	2'250	6'000
Photovoltaikanlagen Maximaler Beitrag	1'000	800	700	625	4'000

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Für die maximale Beitragsberechnung werden sämtliche Wohneinheiten im Gebäude angerechnet, nicht nur jene, für die ein Gesuch eingereicht wurde.

# 5. Energie-Gebäudeanalyse (GEAK-Plus)

#### Art. 10 Beitrag

<sup>1</sup>Für eine Gebäudeanalyse (GEAK Plus), die von einem qualifizierten Büro durchgeführt werden muss, leistet die Gemeinde Leuk einen Beitrag von pauschal CHF 500.- pro Einfamilienhaus EFH und Mehrfamilienhäuser bis 3 Wohnungen.

<sup>2</sup>Für sonstige Gebäude wird ein Betrag von max. CHF 1'000.- entrichtet.

# Art. 11 Berechtigung

<sup>1</sup>Alle bestehenden Gebäude, die vor dem Jahre 2000 erbaut wurden, mit Ausnahme der Zweit- und Ferienwohnungen, können von diesem Beitrag profitieren.

# 6. Ausführung der Arbeiten

# Art. 12 Vorgaben

<sup>1</sup>Sämtliche unterstützten Massnahmen müssen fachgerecht geplant und ausgeführt werden. Die Gemeinde kann jederzeit Kontrollen durchführen.

<sup>2</sup>Für die Berechnung der U-Werte sowie für die Flächenberechnungen kann die Gemeinde vermasste Pläne und Bestätigungen von Fachleuten einverlangen oder selber Kontrollen durchführen.

### 7. Verfahrensablauf

#### Art. 13 Eingabe

<sup>1</sup>Die Gesuche um Beiträge sind schriftlich mit allen notwendigen Unterlagen bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Sie werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.

<sup>2</sup>Der Gesuchsteller muss dem Gesuch alle notwendigen und nützlichen Unterlagen beilegen, insbesondere:

- Nachweis des Baujahres des Gebäudes;
- Eigentumsnachweis;
- Kostenvoranschlag;
- vermasste Pläne, aus denen die vorgesehenen Arbeiten und Massnahmen klar hervorgehen;
- Fotos der sanierungsbedürftigen Bauteile ;
- U-Wert Berechnung der Bauteile;
- Unternehmer Offerten.

# Art. 14 Prüfung und Entscheid

<sup>1</sup>Die technische Vorprüfung obliegt der Bauverwaltung.

<sup>2</sup>Gestützt auf die Vorprüfung der Bauverwaltung stellen die zuständige Kommission dem Gemeinderat Antrag auf eine Beitragsverfügung oder Ablehnung des Gesuches.

<sup>3</sup>Mit den Arbeiten darf grundsätzlich nicht begonnen werden, bevor der Entscheid des Gemeinderates vorliegt. Dieser kann in begründeten Fällen Bewilligungen für den vorzeitigen Bau erteilen. Wurde mit den Arbeiten ohne Bewilligung vorzeitig begonnen, so kann der Gemeinderat die Subvention kürzen oder ganz absprechen.

# Art. 15 Auszahlung Beiträge

<sup>1</sup>Nach Abschluss der Arbeiten sind vor der Auszahlung der Beiträge insbesondere einzureichen:

- a) Bauabrechnung nach BKP;
- b) Rechnungsbelege;
- c) neue vermasste Pläne bei allfälligen Projektänderungen;
- d) Fotos der sanierten Bauteile.

<sup>2</sup>Die Zusicherung eines Beitrages gilt höchstens für eine Dauer von drei Jahren ab Zustellung der Beitragsverfügung. Innert dieser Frist müssen die Arbeiten ausgeführt und die Schlussabrechnung eingereicht sein.

<sup>3</sup>Die Auszahlung des Energiebonus erfolgt grundsätzlich einmalig.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat kann eine gestaffelte Auszahlung während höchstens fünf Jahren beschliessen.

# Art. 16 Beitrag «à fonds perdu»

Der Energiebonus ist ein Beitrag «à fonds perdu» und muss nicht zurückbezahlt werden.

#### 8. Finanzierung

#### Art. 17 Förderbeiträge im Gesamtbudgets

<sup>1</sup>Der Gemeinderat beantragt der Urversammlung im Rahmen des jährlichen Voranschlages die finanziellen Mittel.

<sup>2</sup>Die Auszahlung der Beiträge erfolgt gemäss Budget-Verfügbarkeit. Übersteigen die zugesicherten Beiträge die im Voranschlag bewilligten Kredite, so wird die Auszahlung aufgeschoben oder ein Nachtragskredit beantragt. Werden die budgetierten Mittel nicht ausgeschöpft, so kann der Gemeinderat einen Fonds für künftige Verpflichtungen äufnen und diesen für Beiträge nach dem vorliegenden Reglement verwenden.

<sup>3</sup>Sofern es die finanzielle Situation der Gemeinde erfordert, kann der Gemeinderat die im vorliegenden Reglement vorgesehenen Beiträge während längstens vier Jahren um bis zu 50% kürzen.

# 9. Rechtsmittel

#### Art. 18 Einsprache und Beschwerde

<sup>1</sup>Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann nach Art. 34a ff. VVRG innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat begründet Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup>Gegen den Einsprachenentscheid des Gemeinderates kann innerhalb von 30 Tagen beim Staatsrat nach den Bestimmungen des VVRG Beschwerde erhoben werden.

# 10. Schlussbestimmungen

# Art. 19 Übergangsregelung

<sup>1</sup>Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm zuwiderlaufenden, früheren Bestimmungen ersetzt, insbesondere die bisherigen Bestimmungen für energetische Erneuerungen im Reglement über die Sanierung von Wohnbauten vom 09. Dezember 2015.

<sup>2</sup>Die bereits rechtskräftig erlassenen Verfügungen und eingegangenen Verpflichtungen bleiben aufrechterhalten und den alten Bestimmungen unterstellt.

<sup>3</sup>Gesuche um Energiebonus, für die mit Inkrafttreten noch keine Subventionsverfügung des Gemeinderates vorliegt, werden nach dem neuen Reglement behandelt.

## 11. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft, rückwirkend auf den 16. August 2022 (Datum der Sistierung des bisherigen Reglements über die Sanierung von Wohnbauten vom 09. Dezember 2015).

Urversammlung beschlossen und genehmigt am 15. Dezember 2022.

Staatsrat Homologiert am ...

**Gemeinde Leuk** 

Martin Lötscher Urs Mathieu Präsident Schreiber

# Anhang 1 zu Art. 5 Abs. 2

Grenze für den U-Wert geförderter Bauteile:

- Wand, Dach, Boden gegen aussen: U-Wert von 0.20W/m<sup>2</sup>K
- Wand, Decke, Boden gegen unbeheizt bzw. Erdreich (>2m): U-Wert von 0.25W/m²K
- U-Wert Verbesserung geförderter Bauteile muss mindestens 0.07W/m2K betragen.

**Bezugsgrösse** wärmegedämmte Bauteilfläche in m2

**Beitragssatz** CHF 30.-/m2 wärmegedämmtes Bauteil